

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Solkaverne K33

Firma: Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen
Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensen

Standort: Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für den Bohrplatz wird während der Bohrphase eine Fläche von ca. 9.000 m² benötigt. Der innere Bereich (AwSV-Bereich) hat eine Größe von ca. 2.400 m² und der äußere Bereich von ca. 3.700 m². Zusätzlich muss eine Zufahrt über eine Strecke von ca. 470 m errichtet werden.

Die dauerhafte Versiegelung des späteren Kavernenplatzes mit der Zufahrt beträgt ca. 5.300 m². Zusätzlich werden noch Flächen ca. 3.100 m² für den Begrünungswall, krautige Randstreifen und Blühstreifen benötigt.

Die Endteufe der Bohrung wird bei ca. 2.000 m liegen. Die Höhe des Bohrturmes wird beträgt 50 m.

Für den Anschluss der Solkaverne K33 ist die Verlegung einer Rohrleitung an den Kavernenplatz der K18 nötig. Dafür wird während der Verlegung der Leitung eine Fläche von ca. 5.500 m² beansprucht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die geplante Solkaverne K33 befindet sich im Harsefelder Salzdom. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befindet sich die im Aussolbetrieb befindlichen Solkavernen K19 und K22, im weiteren Umfeld befinden sich die Kavernen K18, K20 und K30.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Wasser:

Während der Bau- und Bohrphase werden temporär ca. 1.000 m³ Brauchwasser für die Bohrspülung, Zementierungen und Reinigungsarbeiten benötigt. Zusätzlich ist eine Grundwasserhaltung für den Bau des Bohrkellers notwendig. Die Grundwasserhaltung wird wenige Tage dauern und die Gesamtfördermenge wird unter 5000 m³ liegen.

Die erste Phase der Aussolung wird mit Brunnenwasser erfolgen. Das Aussolwasser wird vom Hauptbetriebsplatz über eine Rohrleitung zur Kaverne geführt.

Fläche:

Während der Bohrphase wird temporär eine Fläche von ca. 2 ha versiegelt (inkl. Zuwegung, Parkplätze, Container und Bohrplatz). In der Betriebsphase wird dauerhaft eine Fläche von ca. 8.400 m² für den Kavernenplatz einschließlich der begrünter Randwälle und Zuwegung benötigt.

Boden:

Das Vorhaben ist auf einer intensiv genutzten Ackerfläche geplant.

Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Die geplante Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt, ist also für Tiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gut geeignet.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Es fallen im Wesentlichen folgende Abfälle an:

- Spülmittelmaterialverpackungen (Abfallschlüsselnummern 15 01 06 und 15 01 10)
- Laborabfälle (16 05 08)
- Lösemittelgemische, halogenfrei (14 06 03)
- nichtchlorierte Emulsionen (13 01 05)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)
- Bohrklein, Bohrspülung und Zementschlämme (01 05 04, 01 05 07, 01 05 08)

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden (Abfallbetriebsplan). Bohrklein und Bohrspülung werden in der dafür zugelassenen Versatz-Kaverne K5 entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

In der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Lichtemissionen kommen. Es liegt ein Wohngebiet in ca. 350 m entfernt. Die gesetzlichen Grenzwerte für Geräuschemissionen werden eingehalten. Durch Maßnahmen wie z. Bsp. Errichtung einer Schallschutzwand um den Bohrplatz und später eines Sichtschutzwalls mit Gehölz um den Kavernenplatz werden die Auswirkungen auf die Umgebung verringert.

Während der letzten Solphase kann es unter ungünstigen Umständen zu Geräuschemissionen kommen. Während der anschließenden Förderung sind keine Belästigungen zu erwarten.

Die Bohrungsintegrität wird durch die Ausführung der Bohrung nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) gewährleistet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Bohrphase:

Der innere Bereich des Bohrplatzes wird wasserundurchlässig hergestellt. Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Bohrplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden.

Der Schutz des Grundwassers wird durch die Gestaltung des Bohrplatzes und den verwendeten Technologien, wie z.B. der Verrohrung und Zementation der Bohrung nach dem Stand der Technik, gewährleistet.

Aussolphase:

Über ein Rohr wird Aussolwasser in die Kaverne gepumpt, löst dort Steinsalz auf und Salzwasser gelangt durch ein Rohr zum Solebehälter auf dem Hauptbetriebsplatz.

Verwendete Stoffe während des Aussolbetriebs der Kaverne sind Wasser und darin gelöstes Steinsalz sowie in geringer Menge Dieselöl als Trennmedium zwischen Wasser und Kavernendach.

Durch verschiedene Messungen und Tests, wie z.B. Drucktests, wird der korrekte Einbau und die Dichtigkeit der Verrohrung überprüft. Die Integrität der Bohrungen wird kontinuierlich und fortlaufend kontrolliert und nachgewiesen.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. Der Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen:

- Dow-Speicherkaverne K10 für Propylen in ca. 2.700 m
- zwei Speicherkavernen für Erdgas in ca. 1.100 m.

Eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen und der geplanten Solkaverne K33 ist nicht zu befürchten.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

In der Bohr- und Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten. Ein Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen durch Gesteine des Deckgebirges wird aufgrund der Mächtigkeit der Barrierehorizonte ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Siedlung und Erholung:

Die nächste Bebauung liegt in min. 300 m Entfernung, dabei handelt es sich um eine Hofanlage, die hinter einem Gehölzgürtel liegt. Die Ortschaft Harsefeld liegt in ca. 350 m Entfernung hinter der Eisenbahnstrecke Harsefeld-Bargstedt.

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Forst- und fischeiwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt.

Verkehr:

Südlich des Vorhabens verläuft in ca. 300 m Entfernung die Eisenbahnstrecke Harsefeld-Bargstedt (Buxtehude-Bremen).

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche:

Der Standort ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Boden:

Die Böden im Umfeld des Vorhabens sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Der vorwiegende Bodentyp ist Acker.

Wasser:

Im Untersuchungsraum verlaufen zwei Oberflächengewässer. In ca. 700 m Entfernung nordöstlich verläuft die Aue und in ca. 500 m Entfernung östlich befindet sich ein Entwässerungsgraben.

Grundwasser:

Die Grundwasseroberfläche liegt bei ca. > 10 m NHN. Für die Erstellung des Bohrkellers ist für einige Tage eine Bauwasserhaltung von unter 5000 m³ notwendig.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Das Vorhaben wird auf einer Fläche durchgeführt werden, die durch intensiv landwirtschaftlich geprägt ist. Der Intensivacker bietet nur wenigem Vögeln relevante Strukturen. Durch die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten besteht keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und einige Gehölzstrukturen. Während der Bohrphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bohrturm.

Gebiet und seines Untergrundes:

Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für die Gewinnung von Salz (RROP Stade 2013).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 09.08.2022, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none"> - In ca. 450 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Aue und Nebentäler“ (DE 2522-301). - Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - In ca. 450 m nordwestlich Entfernung befindet sich das NSG „Aueniederung und Nebentäler“ (NSG LÜ 00216). - Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG „Auetal“ (LSG STD 00005).
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> - Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none"> - In ca. 350 m Entfernung befindet sich das Grundzentrum

	Harsefeld mit mittelzentraler Teilfunktion. - Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Insgesamt wird während der Bau- und Bohrphase eine Fläche von ca. 2 ha benötigt. In der Betriebsphase werden durch den Kavernenplatz, der Zuwegung und der begrünter Randwalle dauerhaft ca. 8.700 m² Fläche versiegelt. Die Restflächen werden nach Beendigung der Bau- und Bohrphase wieder in den Ursprungszustand zurückgebaut.

Während des Leitungsbaus werden temporär im Bereich der Arbeitsstreifen Flächen beansprucht. Diese Flächen werden nach der Verlegung wieder rekultiviert.

Nach Beendigung des Aussolungsbetriebes in ca. 30 Jahren werden die Flächen des Kavernenplatzes und der Zufahrt zurückgebaut und rekultiviert.

Boden:

Der größte Eingriff ist das Abtragen des Oberbodens und seiner Verwendung als Grünwall.

Während Bau- und Bohrphase wird durch das Vorhaben ca. 2 ha landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche beansprucht. Dauerhaft verbleibt eine Betriebsfläche für den Kavernenplatz von ca. 0,87 ha einschließlich der begrünter Randwalle und der Zuwegung. Die Restfläche wird umgehend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung übergeben.

Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und durch bergbaulichen Anlagen geprägt ist. Die wesentlichen Auswirkungen begrenzen sich über einen Zeitraum von 4 Monaten während der Bohrphase. In dieser Zeit kommt es durch den 50 m hohen Bohrturm, der nachts auch beleuchtet ist, zu der größten optischen Auswirkung.

Durch die Herstellung des Grünwalls um den Kavernenplatz herum ergibt sich während der Betriebsphase nur eine geringe optische Wirkung auf das Landschaftsbild.

Wasser:

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand (aufgrund der hohen Nitratbelastung) jedoch als schlecht eingestuft. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Kavernenplatz K33 wird zum Hauptbetriebsplatz gepumpt, wo es dem Aussolwasser zugeführt wird.

Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Kavernenplatzes (AwSV-Fläche) können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Verunreinigungen des Grundwassers bei der Gewinnung von Sole können aufgrund der Integrität der Bohrungen und der kontinuierlichen Überwachung der Förderung ausgeschlossen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben wird auf einer Fläche durchgeführt werden, die durch intensive Landwirtschaft geprägt ist. Im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Bereich der geplanten Kaverne K33 konnten drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen werden. Die Feldlerchen besiedeln Ackerflächen in Abhängigkeit von der Vegetationsdichte sowie der Art des Saatgutes

Laut Ingenieurbüro sind im Rahmen der Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet 12 in Niedersachsen bzw. dem Naturraum Tiefland Ost gefährdete Vogelarten erfasst worden. Ein Teil der gefährdeten Arten nutzt die Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat. Die Feldlerche, der Flussregenpfeifer, der Austernfischer sowie der Wiesenpieper weisen eine Bindung an Offenland (hier Ackerflächen) auf. Die übrigen Arten nutzen Gehölzbestände angrenzend an die hier betrachteten Ackerflächen.

Der monotone Intensivacker bietet nur wenige für Vögel relevante Strukturen (saisonale Struktur-, Brut- oder Nahrungsressourcen). Durch die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten besteht keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes.

Während des Solbetriebes von 30 Jahren ist zu erwarten, dass auf Grund des Grünwalls eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für Vögel und Insekten besteht.

Das Vorhaben wird ganz überwiegend auf Ackerflächen errichtet, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen aufweisen.

Mensch:

In der ca. 12-Monatigen Bau- und Bohrphase kommt es zu Störwirkungen auf die umliegenden Anwohner. Die nächste Bebauung liegt in min. 300 m Entfernung, dabei handelt es sich um eine Hofanlage, die hinter einem Gehölzgürtel liegt. Die Ortschaft Harsefeld liegt in 350 m Entfernung hinter der Eisenbahnstrecke Harsefeld-Bargstedt.

Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs, der wenig intensiven Freizeitnutzung im Gebiet, der versteckten Lage in einer bepflanzten Umwallung sowie der temporären Bauphase kann davon ausgegangen werden, dass eine dauerhafte erhebliche Störwirkung auf das Schutzgut Mensch unterbleibt.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Förderbetrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Baubeginn für den Bohrplatz ist geplant für das dritte Quartal 2023. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im März 2024 erfolgen. Im zweiten Quartal 2024 soll mit den Bohr- und Leitungsarbeiten begonnen werden. Die Bohranlage wird ca. 4 Monate für die Bohrphase inklusive des Auf- und Abbaus auf dem Platz stehen. Im Oktober 2024 soll je nach Witterung die Arbeiten beendet sein und der Aussolbetrieb begonnen werden.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Ein Zusammenwirken mit den weiteren Kavernen in der Umgebung wird hinsichtlich der Stabilität des Kavernenfeldes untersucht. Es werden seitens des Antragstellers verschiedene Maßnahmen durchgeführt (gebirgsmechanische Studien, Messungen der Hohlrumentwicklung, markscheiderische Messungen an der Erdoberfläche), um die Auswirkungen zu beobachten.

Da Salz plastisch ist, gibt es keine bruchartigen Senkungen. Senkungen über Salzstrukturen erstrecken sich über eine Fläche von mehreren Quadratkilometern und führen nur zu geringen, ohne Messgeräte nicht nachweisbaren Neigungen. Die gebirgsmechanischen Studien prognostizieren langfristig weniger als 0,02% Gefälle auf dem Gebiet des Kavernenfeldes.

Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre, in denen der Aussolbetrieb dort durchgeführt wird, zeigen, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberfläche gibt. Die Senkungen im Bereich des Vorhabens betragen ca. 0,14 m.

Die gebirgsmechanischen Gutachten und die Erfahrungen der letzten 50 Jahre zeigen, dass außer einer moderaten, gleichmäßigen Absenkung der Oberfläche keine negativen Auswirkungen eingetreten sind.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Einhalten eines Bauzeitenfensters (1. Oktober bis 28. Februar).
- Einsatz von einer dieselektrischen Bohranlage zur Reduzierung der Lärmimmissionen.
- Erstellung eines Lärmimmissionsgutachtens und Schallmessung beim Bohren.
- Aufstellen von Lärmschutzwänden und die Errichtung eines Lärmschutzwalls.
- Bohrlochkontrollmaßnahmen und Einsatz von Blow-Out-Preventers.
- Wassergefährdende Stoffe werden nur auf AwSV-abgenommenen Flächen gehandhabt oder gelagert.
- Wiederinstandsetzen nicht länger benötigter Flächen.
- Ein bepflanzter Wall um den Kavernenplatz herum soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindern.
- Herstellen eines Grünstreifens entlang der Zufahrt.
- Regelmäßige Sicherheitsprüfungen der Ausrüstung (z.B. Druckproben).

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb der Solkaverne K33. Für die Gewinnung der Sole wird eine Tiefbohrung von ca. 2.000 m abgeteuft. Die gewonnene Sole wird zu dem Chemiewerk der Dow in Stade zur Chlorherstellung geleitet.

Für den geplanten Bohrplatz soll eine dauerhafte Fläche von 8.700 m² in Anspruch genommen werden. Zurzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Der Bohrplatz wird nach dem heutigen Stand der Technik gestaltet. Die Umgebung der geplanten Bohrung ist durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auetal“ (LSG STD 00005). Der Kavernenplatz wird mit einem Grünwall abgeschirmt, damit soll der Platz an das Landschaftsbild angepasst werden.

In der Umgebung des Vorhabens sind sonst keine weiteren besonderen Biotope und Bereiche bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

In der Bohr- und Bauphase kann es zu Auswirkungen durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Errichtung einer Schallschutzwand und Maßnahmen zur Verringerung der Lichtemissionen, minimiert.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 11.08.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2022-0014